

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Geschäftszeichen:

05.02.2020 II 24-1.40.22-5/20

Nummer:

Z-40.22-252

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Straße 58-66 32549 Bad Oeynhausen

Geltungsdauer

Datum:

vom: 5. Februar 2020 bis: 5. Februar 2025

Gegenstand dieses Bescheides:

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 I PolySafe-Euro-L

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit sieben Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 8. Dezemeber 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 9 | 5. Februar 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 9 | 5. Februar 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffang-vorrichtungen aus Polyethylen (PE) gemäß Anlage 1, die im Spritzgussverfahren hergestellt werden.
- (2) Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Wänden versehen und mit einsetzbaren Gitterrosten aus verzinktem Stahl ausgerüstet, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße (im Folgenden als Behälter bezeichnet) dienen. Die Behälter können auch direkt in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden.
- (3) Die Auffangvorrichtungen PolySafe-Euro-L werden in folgenden Varianten eingesetzt:
- Typ W Aufstellung ohne Bodenabstand
- Typ F Aufstellung mit 4 Füßen
- (4) Die Typbezeichnungen, das dazugehörende Auffangvolumen und die Hauptabmessungen lauten bzw. betragen:

Bezeichnung	Auffangvolumen [l]	Hauptabmessungen (L x B x H) [mm]
PolySafe-Euro-L Typ W	60	723 x 523 x 234
PolySafe-Euro-L Typ F	00	723 x 523 x 324

- (5) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend so in ihrer Lage zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.
- (6) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.
- (7) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern verwendet werden.
- (8) Flüssigkeiten nach der Medienliste $40-1.1^2$ mit Abminderungsfaktoren $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,

DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

Medienliste 40-1.1:Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)



Nr. Z-40.22-252

Seite 4 von 9 | 5. Februar 2020

- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (9) Bei der Lagerung von Medien nach (7) und (8), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510³ zu beachten.
- (10) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (11) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (12) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen (Gitterroste aus verzinktem Stahl) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

- (1) Die Konstruktionsdetails der Auffangvorrichtungen müssen den Anlagen 1 und 1.1 entsprechen. Die Wanddicken und Eigengewichte der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4 Abschnitt 1.4 aufgeführt.
- (2) Die Konstruktion der Gitterroste ist entsprechend Anlage 2 auszuführen. Die Gitterroste sind entsprechend den Abmessungen der Auffangvorrichtungen nach Anlage 1.1 zu wählen und haben den Anforderungen nach Abschnitt 1 und Abschnitt 3 gerecht zu werden.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.
- (2) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 bemessen und ausgeführt sein.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheids.

TRGS 510:2010-10 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist

5 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



Seite 5 von 9 | 5. Februar 2020

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen und Gitterroste dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen der Denios AG sowie den im DIBt hinterlegten Herstellwerken hergestellt werden.
- (3) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die in Anlage 2, Abschnitt 1 genauer bezeichneten Formmassen verwendet werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen gemäß Abschnitt 1 (4),
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- Tragkraft der Auffangvorrichtung/Stellebene (gemäß Abschnitt 4.1.1 (8),
- "Lagermedien It. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-252"

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle⁶ einzuschalten.

Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil IIa, lfd. 41.1/10 ; erhältlich auf der Internetseite des DIBt



Nr. Z-40.22-252

Seite 6 von 9 | 5. Februar 2020

- (4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (6) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind vom Hersteller Kopien der Erstprüfberichte zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen und die von ihm verwendete PE-Formmasse den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.
- (4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- für die Auffangvorrichtungen
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen
 - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Herstellungs- oder Chargennummer,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen und Chargen der PE-Formmassen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4 genannten Prüfungen durchzuführen.



Seite 7 von 9 | 5. Februar 2020

2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse

- (1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen.
- (3) Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die auf die Formmassen bezogenen Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 (Prüfplan nach Anlage 4, Tabelle 2) durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.
- (2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.
- (3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.
- (5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.



Seite 8 von 9 | 5. Februar 2020

- (2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen (siehe Abschnitt 1 (4)) nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Stahlgitterrostes zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.
- (3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.
- (4) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (5) Bei Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (6) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (7) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtungen ausreichend einsehbar bleiben und kontrollierbar sind.
- (8) Die zulässige Belastung (Regellast) der Auffangvorrichtungen PolySafe-Euro-L beträgt 240 kg (z.B. 2 Fässer à 120 kg).
- (9) Bei Behältern, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (11) Behälter dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (12) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (7) und 1 (8) verwendet werden.

4.2 Unterhalt, Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



Seite 9 von 9 | 5. Februar 2020

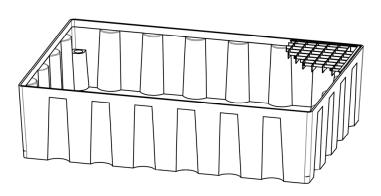
4.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtungen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.
- (2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter von den Auffangvorrichtungen zu entfernen und die Auffangvorrichtungen sind ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

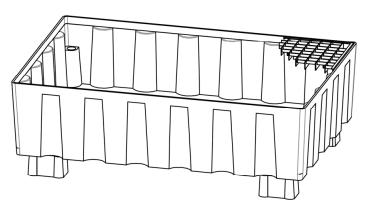
Holger Eggert	
Referatsleiter	

Beglaubigt





PolySafe Euro-L Typ W



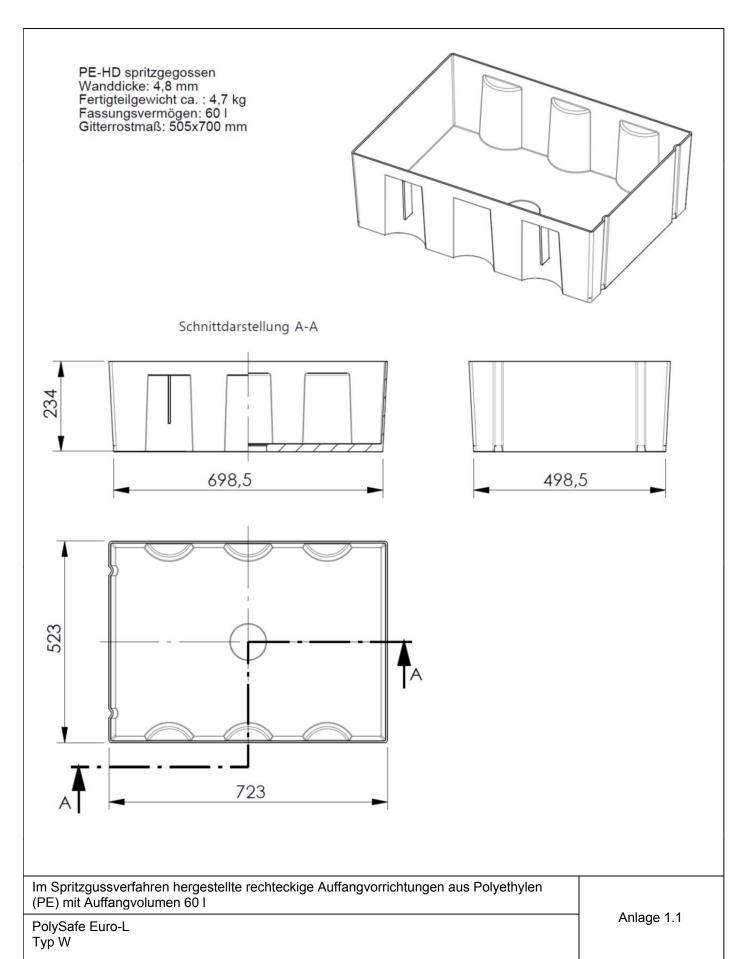
PolySafe Euro-L Typ F

Wanne	Тур	Auffang- volumen L	L mm	B mm	H mm
PolySafe Euro-L	Тур W	60	723	523	234
PolySafe Euro-L	Тур F	60	723	523	324

alle Typen mit und ohne Gitterroste

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 l	
Übersicht PolySafe-Euro-L	Anlage 1

Z6314.20 1.40.22-5/20





Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 I: PolySafe-Euro-L

Anlage 2 Seite 1 von 2

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die in Tabelle 1 aufgeführten Formmassen verwendet werden.
- (2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.
- (3) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.
- (4) Der Formmasse HDPE HMA 025 (ohne UV-Stabilisator) muss mind. 2 % Ruß (Polyblak 1860 black) zugesetzt werden, der Rußanteil darf maximal 2,2 % betragen.
- (5) Der Formmasse HDPE HMA 035 (UV-stabil) darf 2 % Ruß (Polyblak 1860 black) oder 3% blaue Einfärbung (Polybatch blue 4025) zugesetzt werden.

Tabelle 1: Eigenschaften der Formmassen HDPE HMA 025 schwarz* und HDPE HMA 035 schwarz* oder blau** ExxonMobil Chemical

Eigenschaft, Einheit		Prüfmethode	Kennwert***	
Physikalische Eigenschaften				
Dichte in g/cm³		DIN EN ISO 1183-11	0,964	
MFR 190/2,16 in g/10 m	nin	DIN EN ISO 1133-1 ²	8,0	
Mechanische Eigensc	haften			
Streckspannung in N/m	m²	DIN EN ISO 527-23	30 ± 0.5	
Streckdehnung in %		(50 mm/min)	9 ≤	
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm²		DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	1100	
Shore D-Härte (15 s)		DIN ISO 868⁴	63	
Izod-Schlagzähigkeit HDPE HMA 025		DIN EN ISO 180⁵	7,0	
in kJ/m²	HDPE HMA 035	DIN EN ISO 100	6,0	
Übrige Eigenschaften				
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min		DIN EN ISO 11357-6 ⁶	> 3,0	
Rußverteilung (Note)		ISO 18553 ⁷	1,9	

^{*} Formmasse mit Einfärbung Polyblak 1860, Schulmann

DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titra-DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren 3 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für DIN EN ISO 527-2:2012-06 Form- und Extrusionsmassen DIN EN ISO 868: 2003-10 Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2003 Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:2000 + Amd.1:2006 + DIN EN ISO 180:2013-08 Amd.2:2013); Deutsche Fassung EN ISO 180:2000 + A1:2006 + A2:2013 DIN EN ISO 11357-6:2018-07 Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) - Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktionstemperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2018 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, ISO 18553 AMD1:2007-08 Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen; Änderung 1

Z6315.20 1.40.22-5/20

^{**} Formmasse mit Einfärbung Polybatch blue 4025, Schulmann

^{***} Die angegebenen Kennwerte sind typische Werte, bei denen aufgrund der Abhängigkeiten der Eigenschaften von den Polymerdaten Dichte und MFR geringfügige Abweichungen möglich sind.



Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 I: PolySafe-Euro-L

Anlage 2 Seite 2 von 2

WERKSTOFFE

2 Stellebenen

(1) Die Eigenschaften der Gitterroste müssen folgenden Angaben entsprechen:

Werkstoff: Stahl S235JR Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-28 und nach

DIN EN 10027-19 verzinkt

Profil: TS 30/2 Maschenweite: 40/30

(2) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638 bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien nach Abschnitten 1 (7) und (8) der Besonderen Bestimmungen chemisch widerstandsfähig sein.

DIN EN 10025-2:2019-10

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2010

DIN EN 10027-1:2017-01

Z6315.20

Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2016



Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 I: PolySafe-Euro-L Anlage 3 Seite 1 von 1

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

- (1) Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.
- (2) Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Z6315.20 1.40.22-5/20



Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 I: PolySafe-Euro-L Anlage 4 Seite 1 von 2

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle (WP)

1.1 Prüfung der Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰.

Tabelle 1: Prüfplan der Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung,	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Charge
	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Oxidations-Induk- tions-Zeit (OIT)	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Abschnitt 1.2 dieser Anlage
Gitterroste	Geometrie, Material, Masse	Anlage 2 Abschnitt 2	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung



Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Auffangvolumen 60 I: PolySafe-Euro-L Anlage 4 Seite 2 von 2

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Formmasse

Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ):

Eigenschaft [*] , Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm³	DIN EN ISO 1183-1 ¹	0,962 ± 0,002	WP: jede Charge FÜ: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/2,16	8,0 + 15 %	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm²	DIN EN ISO 527-23	≥ 25	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %	(bei 50 mm/min)	≥ 8	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm²	DIN EN ISO 527-2 ³	≥ 900	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-66	≥ 3	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich
* Mit Ausnahme von Dichte, MFR und OIT sind die Eigenschaften an gepressten Proben zu ermitteln			

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

1.3 Prüfung der Auffangvorrichtungen

Prüfplan

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage und in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹¹	Aufzeichnung	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		. 3

1.4 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen siehe Anlagen 1 und 1.1.

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwanddicke [mm]	Gesamtgewicht (ohne Zubehör) [kg]
PolySafe-Euro-L Typ W	4 0	4,7
PolySafe-Euro-L Typ F	4,8	6

11

DVS 2206-1:2011-09

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Z6315.20 1.40.22-5/20